

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

### Genehmigungspraxis im Rahmen der Anerkennung von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft

Die **Kleine Anfrage 3487** vom 21. Oktober 2013 hat folgenden Wortlaut:

Entsprechend § 5 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) ist Genehmigungsvoraussetzung für Ersatzschulen, dass die dort tätigen Lehrkräfte gegenüber den Lehrkräften an staatlichen Schulen gleichwertig ausgebildet sind bzw. ihre Qualifikationen in anderer Weise als gleichwertig nachgewiesen werden. Seitens der Träger von Schulen in freier Trägerschaft wird dazu bemängelt, dass die genauen Genehmigungskriterien oder ein Kriterienkatalog über die Anerkennung und Genehmigung von Lehrkräften nicht bekannt seien. Dadurch entstünden Unsicherheiten seitens der Träger und dies führe auch zu widersprüchlichen Entscheidungen seitens unterschiedlicher beteiligter Schulämter. So werden Genehmigungen in einem Schulamt erteilt, die vorher in einem anderen Schulamt verweigert wurden und umgekehrt. Auch wird von rückwirkenden Aberkennungen von Genehmigungen berichtet. Hinzu kommt, dass die Bearbeitungsdauer von einzelnen Genehmigungen zwischen drei und 14 Monaten liegen soll und erstellte Genehmigungsbescheide teilweise erst mehrere Wochen nach Ausstellung des Bescheids bei den Trägern eingehen. Schließlich wird in Thüringen die Lehrerinnen- und Lehrer genehmigung mit der Schulart- und Fachspezifik (§ 5 Abs. 9 ThürSchFTG) sehr eng verbunden. Die gesetzliche Grundlage der Genehmigung von Schulleitungen an Schulen in freier Trägerschaft (§ 5 Abs. 2 ThürSchFTG) weicht von der an staatlichen Schulen deutlich ab (§ 33 Thüringer Schulgesetz). Für staatliche Schulen gibt es hier einen größeren Spielraum. Bei Schulen in freier Trägerschaft muss ein pädagogischer Leiter bzw. eine pädagogische Leiterin bestellt werden, bei staatlichen Schulen kann es Ausnahmen geben. Hier wird bei staatlichen Schulen auf die besondere Situation Rücksicht genommen, dass es viele Lehrkräfte gibt, die ein Lehrerdiplom der Deutschen Demokratischen Republik haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind seit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft über den Wortlaut des Gesetzes hinaus interne Ausführungsbestimmungen bzw. Kriterienkataloge zur Genehmigungspraxis für Lehrkräfte an freien Schulen getroffen worden und auf welcher Rechtsgrundlage sind diese Kataloge formuliert?
2. Welche konkreten einheitlichen Kriterien bezüglich der Genehmigung von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft liegen der Genehmigungspraxis der Staatlichen Schulämter zugrunde?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Bearbeitungsdauer der Genehmigungsanträge für Lehrkräfte an freien Schulen und welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um die Bearbeitungsdauer der Genehmigungsanträge für Lehrkräfte an freien Schulen zu verringern bzw. so kurz wie möglich zu gestalten?

4. In welchen Bundesländern wird nach Kenntnis der Landesregierung die Genehmigung der Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft auf den schulartspezifischen und auf den fachspezifischen Einsatz bezogen?
5. Wie viele staatliche Lehrkräfte werden schulart- bzw. fachfremd eingesetzt?
6. Welcher schulart- und fachfremde Einsatz staatlicher Lehrkräfte ist genehmigungspflichtig? Nach welchen Kriterien erfolgt die Genehmigung und durch wen?
7. Gab es Fälle, in denen seitens der zuständigen Stellen des Landes bereits erteilte Genehmigungen zum Einsatz von Lehrkräften an freien Schulen rückwirkend aberkannt wurden und wenn ja, warum wurde in diesen Fällen diese Entscheidung so beschieden?
8. Gibt es zu den Fällen wie in Frage 7 rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen und wie lauten diese?
9. Sollte in Bezug auf die unterschiedlichen Voraussetzungen bei der Besetzung von Schulleiterinnen und Schulleitern an freien bzw. staatlichen Schulen nicht ebenfalls eine einheitliche Praxis angewendet und die Rechtsgrundlagen in diesem Punkt angepasst werden?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Dezember 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Mit Übertragung der Zuständigkeit im Anzeige- und Genehmigungsverfahren der Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft wurden im Sommer 2007 im damaligen Kultusministerium erstmals Anforderungen an die Genehmigungspraxis von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft formuliert, welche den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Staatlichen Schulämtern in Schulungsveranstaltungen erläutert und als Handreichungen zur Verfügung gestellt wurden. Diese Handreichungen geben Orientierungen zur Genehmigung der Anträge auf Genehmigung einer Lehrkraft bzw. einer sonderpädagogischen Fachkraft. Es handelt sich hier nicht um einen Kriterienkatalog, sondern um rein interne Hilfen für die Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.

Zu 2.:

Die Zuständigkeit zur Genehmigung von Lehrkräften und sonderpädagogischen Fachkräften an Schulen in freier Trägerschaft wurde mit Wirkung vom 1. November 2007 auf die Staatlichen Schulämter übertragen, zunächst durch Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Genehmigung und Entgegennahme der Anzeige der Neueinstellung von Lehrkräften nach § 5 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 24. September 2007 (GVBl. 2007 S. 168).

Im Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) vom 20. Dezember 2010, welches zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, wurde die Zuständigkeit der Staatlichen Schulämter in § 5 Abs. 10 ThürSchfTG geregelt. Die Voraussetzungen für die Genehmigung von Schulen in freier Trägerschaft sind im Einzelnen in § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 9 und 10 ThürSchfTG geregelt. Da Ersatzschulen in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den entsprechenden staatlichen Schulen zurückbleiben dürfen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 ThürSchfTG), sind Maßstab für die Genehmigung von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft die Anforderungen an die Eignung der Lehrkräfte an den staatlichen Schulen. Diese ergeben sich aus den Richtlinien des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Einstellung in den Thüringer Schuldienst (Einstellungsrichtlinien), derzeit in der Fassung vom 9. Juli 2012, veröffentlicht auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Die Genehmigung von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, 9 und 10 ThürSchfTG. Es wird im Einzelfall geprüft, ob die Lehrkraft in der wissenschaftlichen und künstlerischen Ausbildung nicht hinter den entsprechenden staatlichen Schulen zurückbleibt. Orientierungsmaßstab sind die Einstellungsrichtlinien für staatliche Lehrkräfte.

Zu 3.:

Die Bearbeitungsdauer von Anzeigen und Anträgen auf Genehmigung von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft war in der Vergangenheit durch verschiedene, nicht durch die Staatlichen Schulämter zu beeinflussende Umstände in einigen wenigen Fällen sehr lang. Die Mitarbeiter mussten sich nach der Übertragung der Aufgabe auf die Staatlichen Schulämter im November 2007 zunächst einarbeiten und darüber

hinaus Anträge, die im damaligen Kultusministerium eingegangen waren, bearbeiten. Durch die Umstrukturierung der Staatlichen Schulämter zum 1. Januar 2012 und den damit verbundenen Wechsel der Zuständigkeiten und des Personals kam es temporär zu Verzögerungen in der Bearbeitung. Die Bearbeitungsdauer hat sich mittlerweile deutlich reduziert. Sie liegt bei aktuellen Anzeigen und Genehmigungsanträgen in der Regel bei unter einem Monat. Vorhandene sogenannte Altfälle werden kontinuierlich weiter abgebaut.

Zu 4.:

Resultierend aus Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 des Grundgesetzes ist die schulart- und fachbezogene Ausbildung der Lehrkräfte der staatlichen Schulen in allen Ländern Maßstab für den Einsatz der Lehrkräfte an den Ersatzschulen. Danach dürfen die Ersatzschulen in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückbleiben.

Zu 5.:

An den staatlichen Schulen werden ca. 91 Prozent des erteilten Unterrichts von Lehrkräften mit einer schulart- und fachspezifischen Ausbildung gehalten. Der fachfremde Lehrereinsatz ist erforderlich, um die Stundentafel an allen Schulen abdecken zu können und die Lehrer dem Bedarf entsprechend einzusetzen.

Zu 6.:

Der Einsatz staatlicher Lehrkräfte erfolgt durch die Staatlichen Schulämter im Einzelfall. Sofern für bestimmte Fächer kein schulart- oder fachspezifischer Einsatz möglich ist, werden Lehrkräfte zur Abdeckung des Unterrichts fachfremd eingesetzt. Dies ist vor allem an berufsbildenden Schulen der Fall.

Zu 7.:

In wenigen Einzelfällen, in denen Schulämter in gleichgelagerten Fällen unterschiedlich entschieden haben, wurden von einem Schulamt bereits erteilte Genehmigungen zum Einsatz von Lehrkräften wieder aufgehoben und die Bescheide dementsprechend abgeändert. Die Rücknahmen waren erforderlich, da die Voraussetzungen für die jeweiligen Genehmigungen nicht vorlagen.

Zu 8.:

In einem Fall sind zwei Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Weimar anhängig. In diesem Fall hat ein Schulamt den Einsatz einer Lehrkraft an einer berufsbildenden Schule im Bildungsgang Masseur/Medizinischer Bademeister im Lernfeld Spezielle Krankheitslehre und dem Bildungsgang Physiotherapie in den Lernfeldern Spezielle Krankheitslehre, Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten und krankengymnastische Behandlungstechnik genehmigt, in einem anderen Fall nicht. Der Schulträger klagte gegen die ablehnenden Entscheidungen von zwei Schulämtern. Das Verwaltungsgericht Weimar hat mit Urteil vom 13. Juni 2013 beide Klagen abgewiesen und die Entscheidungen der Schulämter bestätigt, die den Einsatz der Lehrkraft in den beantragten Fächern und Lernfeldern aufgrund der nicht nachgewiesenen Qualifikation abgelehnt hatten. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da der Schulträger Antrag auf Zulassung der Berufung beim Thüringer Oberverwaltungsgericht gestellt hat.

Zu 9.:

Die Genehmigung von Schulleitern ist in § 5 Abs. 2 Satz 3 ThürSchfTG geregelt. Mit Novellierung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft zum 1. Januar 2011 wurde die bisherige Verwaltungspraxis der entsprechenden Anwendung des § 33 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz aufgegeben, wonach ein Schulleiter die Befähigung zum Lehramt der jeweiligen Schulart grundsätzlich besitzen muss.

Aufgrund der Besonderheit der Tätigkeit eines Schulleiters an einer Schule in freier Trägerschaft wurden die Anforderungen an die Genehmigung eines Schulleiters mit Inkrafttreten des § 5 Abs. 2 Satz 3 ThürSchfTG erleichtert, so dass nur noch ein geeigneter Hochschulabschluss oder eine vergleichbare mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen werden muss. Da die Zuständigkeit zur Genehmigung von Schulleitern seit 1. Januar 2011 wieder im Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur liegt, ist eine einheitliche Verwaltungspraxis gewährleistet. Eine Anpassung der Rechtsgrundlagen für Schulleiter an freien Schulen an die Praxis der Besetzung der Stellen der Schulleiter an den staatlichen Schulen würde die auf Bitten von Schulträgern freier Schulen eingetretene Erleichterung wieder zurücknehmen.